

RS OGH 1998/7/6 8ObA15/98h, 8ObA50/13f, 9ObA153/13k, 9ObA154/13g, 8ObA8/14f, 8ObA82/13m, 8ObA13/14s,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.07.1998

Norm

ABGB §1151 ID

ABGB §1158 I

Rechtssatz

Bei der sachlichen Rechtfertigung von wiederholten Befristungen in Abgrenzung zu als sittenwidrig zu beurteilenden Kettenarbeitsverhältnissen hat eine Interessenabwägung im Sinne des beweglichen Systems zu erfolgen, wobei wohl nicht nur das Ausmaß der Unterbrechungszeiten, sondern auch das der zwischen diesen Unterbrechungszeiten liegenden Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen ist.

Übersteigt die Dauer der Zeiten der Unterbrechung bei weitem die der Beschäftigung, ist schon aus diesem Grund das Vorliegen eines unzulässigen Kettenarbeitsvertrages zu verneinen.

Hier: Beschäftigung eines Medizinstudenten als Sanitätsgehilfe (an 106 überwiegend einzelnen Tagen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren).

Entscheidungstexte

- 8 ObA 15/98h

Entscheidungstext OGH 06.07.1998 8 ObA 15/98h

- 8 ObA 50/13f

Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 ObA 50/13f

Auch

- 9 ObA 153/13k

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 9 ObA 153/13k

Vgl; Beisatz: Übersteigt die Dauer der Zeiten der Unterbrechung erheblich die der Beschäftigung, spricht dies tendenziell gegen eine unzulässige Vertragskette. (T1)

- 9 ObA 154/13g

Entscheidungstext OGH 26.02.2014 9 ObA 154/13g

- 8 ObA 8/14f

Entscheidungstext OGH 27.02.2014 8 ObA 8/14f

Auch; Beis wie T1

- 8 ObA 82/13m

Entscheidungstext OGH 24.03.2014 8 ObA 82/13m

Auch; Beis wie T1

- 8 ObA 13/14s

Entscheidungstext OGH 28.04.2014 8 ObA 13/14s

Auch; Beis wie T1

- 9 ObA 55/20h

Entscheidungstext OGH 29.09.2020 9 ObA 55/20h

Beisatz: Hier: Expeditarbeiterin. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110312

Im RIS seit

05.08.1998

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at